

Absender:

.....
.....
.....
.....

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister

Stadt Frankfurt (Oder)
Umweltamt
- untere Wasserbehörde -
Goepelstraße 38

15234 Frankfurt (Oder)

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Abwassereinleitung über eine Kleinkläranlage (KKA)

in das Grundwasser

in ein Oberflächengewässer

1. Antragsteller

Name und Vorname / Firma:

Anschrift:

Tel.: Fax: Mobil:

1.1 Bauherr / Betreiber

wie Antragsteller

Name und Vorname / Firma:

Anschrift:

Tel.: Fax: Mobil:

1.2 Eigentümer

wie Antragsteller

Name und Vorname / Firma:

Anschrift:

Tel.: Fax: Mobil:

1.3 Planverfasser

Name und Vorname / Firma:

Anschrift:

Tel.: Fax: Mobil:

2. Standort der KKA

Straße, Nr.:

PLZ, Frankfurt (Oder)

Gemarkung Frankfurt (Oder) Flur:

Flurstück:

Lagesystem ETRS 89 Rechtswert:

Hochwert:.....

3. Anlagenbeschreibung

Kapazität der KKA: EW m³/d

KKA mit:

Vorbehandlung Biologische Stufe Nachbehandlung

Probenahmeschacht ja nein

4. Das behandelte Abwasser aus der KKA soll:

über eine Versickerungsanlage gemäß DIN 4261-5 (Oktober 2012)

Versickerungsmulde Versickerungsgraben Versickerungsgrube

in das Grundwasser

oder

in das Oberflächengewässer (Name): über ein Einleitbauwerk
eingeleitet werden. Dies stellt eine Gewässerbenutzung dar.

5. Bei Einleitung in das Grundwasser:

Höchster Grundwasserstand m unter Geländeoberfläche

6. Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer:

Zustimmung des Gewässerunterhaltungspflichtigen liegt vor:

nein ja vom:

7. Schlammensorgung durch:

8. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht wurde gemäß Bescheinigung zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Abwassereinleitung über eine Kleinkläranlage (KKA) am

..... beantragt.

Die Unterlagen sind in 2-facher Ausführung einzureichen.

Ort / Datum:

.....
Unterschrift des Antragstellers

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümers

zutreffend ankreuzen

Anlage: Informationen zum Antrag

Informationen zum Antrag

Ihren Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Abwassereinleitung über eine Kleinkläranlage (KKA) mit den erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an:

Stadt Frankfurt (Oder)
Umweltamt
- untere Wasserbehörde -
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Erläuterungsbericht bzw. Beschreibung der Kleinkläranlage (KKA)
- Bodengutachten bzw. geotechnischer Bericht mit Angabe des Durchlässigkeitsbeiwertes sowie des Abstandes zum Grund- und Schichtenwasser am Standort der Versickerungsanlage
- Berechnung der gewählten Versickerungsanlage nach DIN 4261-5
- Übersichtsplan des Grundstückes M 1 : 1 000
- Lageplan M 1 : 200 mit Eintragung aller wassertechnischen Anlagen (KKA, Versickerungsanlagen, Brunnen, Leitungen, Schächte etc.) und der Einleitstelle in das Gewässer
- Grundriss der KKA einschließlich Zu- und Ablaufleitungen mit Maßangaben
- Dichtheitsnachweis von Grundleitungen und Anlagen gemäß DIN 1986-30
- Schnittdarstellung der KKA und der Versickerungsanlage bzw. des Einleitbauwerkes mit Maßangaben
- Technisches Datenblatt zur KKA
- bauaufsichtliche Zulassung / Leistungserklärung des Herstellers für die vorgesehene KKA bzw. für die Mehrkammergrube
- Bedienungs- und Wartungsanleitung des Anlagenherstellers

Dieser Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Abwassereinleitung über eine Kleinkläranlage (KKA) kann nur bearbeitet werden, wenn eine Befreiung vom Anschlusszwang und Benutzungszwang für die öffentliche Abwasseranlage vorliegt, siehe Bescheinigung zum Antrag.

Die untere Wasserbehörde (uWB) wird nach Prüfung des Antrages einen Bescheid über die Entscheidung erteilen und Ihnen zusenden. Dieser Verwaltungsakt ist gebührenpflichtig.

Für telefonische Rückfragen zum Antrag erhalten Sie Auskünfte unter der Tel.-Nr.: 0335 / 552 3912.

Datenschutzhinweis:

In Ausübung der der unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) obliegenden Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO hält die untere Wasserbehörde ein entsprechendes Informationsblatt bereit, welches den Antragsformularen beigelegt ist, in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde auf Verlangen ausgereicht wird bzw. auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) im Bereich Bürgerservice unter der Dienstleistung „Gewässerschutz“ abrufbar ist.

Link zum Datenschutz-Informationsblatt der unteren Wasserbehörde:

https://www.frankfurt-oder.de/PDF/Infopflicht_DSGVO_uWB_2018_05_24.PDF?ObjSvrID=2616&ObjID=6207&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1527504343

Information

gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

In Ausübung der der unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) obliegenden Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO ist Ihnen das Folgende mitzuteilen:

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Umweltamt der Stadt Frankfurt (Oder)
untere Wasserbehörde
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 552 3901
Telefax: (0335) 552 3999
E-Mail: umweltamt@frankfurt-oder.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Stadt Frankfurt (Oder)
Datenschutzbeauftragter
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335- 552-3005
Telefax: 0335-3099
E-Mail: datenschutzbeauftragter@frankfurt-oder.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die untere Wasserbehörde darf gemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben und verwenden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts oder im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit, insbesondere zur Koordinierung nach § 7 Absatz 2 bis 4 WHG, erforderlich ist.

Gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 WHG gehören zu den Aufgaben der unteren Wasserbehörde nach § 88 Abs. 1 Satz 1 WHG insbesondere die Durchführung von Verwaltungsverfahren, die Gewässeraufsicht einschließlich gewässerkundlicher Messungen und Beobachtungen, die Gefahrenabwehr, die Festsetzung und Bestimmung von Schutzgebieten, insbesondere Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie Gewässerrandstreifen, die Ermittlung der Art und des Ausmaßes von Gewässerbelastungen auf Grund menschlicher Tätigkeiten einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen, die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung.

Die untere Wasserbehörde muss in Ausübung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zur Erfüllung der in § 88 WHG genannten Aufgaben personenbezogene Daten erheben, verarbeiten, übermitteln und speichern, insbesondere für Akteneinsichtsgesuche nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG), Bearbeitung der Widersprüche und Klagen in den Verwaltungsverfahren der unteren Wasserbehörde gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der entsprechenden Gebührenerhebung für ihre Amtshandlungen gemäß dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg und etwaige Vollstreckung.

Die untere Wasserbehörde darf gemäß § 88 Abs. 3 WHG erhobene Informationen und erteilte Auskünfte an zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete sowie an Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen oder zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Die Weitergabe von Informationen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Union sowie an zwischenstaatliche Stellen ist unter den in § 88 Absatz 1 Satz 1 WHG genannten Voraussetzungen zulässig.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Dies sind die Antragsteller, Grundstückseigentümer, am Verfahren Beteiligte gemäß § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die behördeninternen Mitarbeiter anderer Dienststellen und die in Ziffer 3 genannten am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen, insbesondere die Verpflichteten zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung und die Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen, sowie die Gerichte und die im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) tätige IT-Dienstleistungsfirma, die die für die Datenverarbeitung verwendete Software installiert und pflegt.

5. Dauer der Speicherung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt so lange, wie es zu der Aufgabenerfüllung nach dem WHG und dem BbgWG notwendig ist.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft.
Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der unteren Wasserbehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO).
Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der

Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Tel.: 033203-356-0
Telefax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.